



Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau

Instruktionshilfe



Lernziel: Mitarbeitende und Vorgesetzte kennen die lebenswichtigen Regeln und halten diese konsequent ein.



Instruierende: Vorarbeiter, Poliere, Sicherheitsbeauftragte, Gruppenführer



Zeitbedarf: Etwa 10 Minuten pro Regel



Instruktionsort: auf der Baustelle

Als Arbeitgeber sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle betroffenen Mitarbeitenden mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden.

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte

Die Statistik spricht eine deutliche Sprache: Nach wie vor verlieren jedes Jahr Bauarbeiter im Verkehrsweg- und Tiefbau ihr Leben. Und viele werden invalid.

Selbst erfahrene Profis sind vor Unfällen nicht gefeit. Auch sie müssen sich die wichtigsten Sicherheitsregeln immer wieder in Erinnerung rufen. Wer die lebenswichtigen Regeln konsequent einhält und durchsetzt, kann Unfälle und damit viel menschliches Leid verhindern.

Bei Gefahr heisst es STOPP, die Arbeiten einstellen und erst weiterarbeiten, wenn die Sicherheitsmängel beseitigt sind.

Die «Neun lebenswichtigen Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau» hat die Suva mit Unterstützung der Verbände und Gewerkschaften dieser Branchen erarbeitet. Dies entspricht der sozialpartnerschaftlichen Organisation der Suva.

Mitarbeitende instruieren

Die Vorgesetzten – seien es Poliere, Vorarbeiter, Gruppenführer oder Sicherheitsbeauftragte – sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die lebenswichtigen Regeln zu vermitteln.

Mit dieser Instruktionsmappe lässt sich zu jeder Regel eine Kurzinstruktion durchführen – am besten direkt an einem geeigneten Arbeitsplatz.

Beachten Sie dazu die «Hinweise für die Instruktion» in dieser Mappe.

Zu den «Neun lebenswichtigen Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau» gibt es auch einen Faltprospekt (www.suva.ch/84051.d). Er eignet sich zum Abgeben an die Mitarbeitenden.

Hinweise für die Instruktion

Einsatz dieser Instruktionshilfe

Sorgen Sie als Instruktor dafür, dass alle Ihnen unterstellten Mitarbeitenden innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie jede Sicherheitsregel einzeln, zum Beispiel eine Regel pro Woche.

Die Instruktion dauert ca. 10 Minuten. Sie erfolgt idealerweise an einer geeigneten Arbeitsstelle: bei einer gut signalisierten Baustelle, im Bereich von Baumaschinen, bei einem Graben usw.

Instruktion vorbereiten

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden im Voraus über die geplanten Kurz-Instruktionen (Thema, Ort, Datum und Zeit). So können sie sich darauf einstellen.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 12 Personen.

Zur Vorbereitung gehört, dass Sie die Regel und deren Anwendung in eigenen und möglichst einfachen Worten formulieren können. Denken Sie dabei auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden.

Stellen Sie rechtzeitig sicher, dass Sie über die benötigte Anzahl Faltprospekte «Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau» verfügen, um diese den Mitarbeitenden abzugeben (www.suva.ch/84051.d).

Regel instruieren

Zu jeder Sicherheitsregel gehört ein eigenes Blatt. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Wir empfehlen Ihnen, dieses nach der Instruktion aufzuhängen (zum Beispiel am Anschlagbrett). Auf der Rückseite finden Sie Informationen für den Instruktor.

Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst zu nehmen und gemeinsam nach praxisbezogenen und machbaren Lösungen zu suchen.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Hinweise für die Vorgesetzten

Einhalten der Regeln kontrollieren

Als Vorgesetzter sind Sie immer auch Vorbild. Halten Sie die Sicherheitsregeln jederzeit ein. Nur so sind Sie glaubwürdig!

Anerkennen Sie sicherheitsgerechtes Verhalten. Ein Lob motiviert und bewirkt mehr als Strafen.

Korrigieren Sie sicherheitswidriges Verhalten sofort. Setzen Sie jedoch Schwerpunkte, indem Sie zum Beispiel während einer Woche das Einhalten der zuvor instruierten Regel kontrollieren.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Kontrollen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die betreffenden Mitarbeitenden mit der instruierten Sicherheitsregel. Fragen Sie nach den Gründen für das sicherheitswidrige Verhalten. Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein und klären Sie diese sorgfältig.
- Wiederholen Sie die Instruktion wenn nötig.
- Wenn alles nichts nützt, melden Sie fehlbare Mitarbeitende Ihrem Vorgesetzten, damit dieser Sanktionen ergreifen kann (mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Weitere Informationsmittel

- Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten, www.suva.ch/66109.d
- Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU, www.suva.ch/66110.d
- Die wollen einfach nicht – wirklich?, Informationen zum Thema Motivation, www.suva.ch/66112.d
- Aktuelle Unfallbeispiele aus Ihrer Branche: www.suva.ch/unfallbeispiele
- Branchenlösung Bauhauptgewerbe: www.sicuro.ch

Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau:



Regel 1
Arbeiten sorgfältig planen.



Regel 2
Vor dem Verkehr sichern.



Regel 3
Sehen und gesehen werden.



Regel 4
Blickkontakt halten.



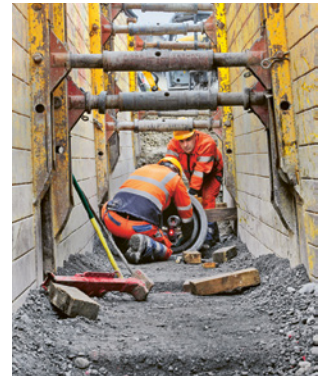
Regel 5
Maschinen sicher bedienen.



Regel 6
Lasten richtig versetzen.



Regel 7
Sichere Zugänge erstellen.



Regel 8
Gräben und Baugruben sichern.



Regel 9
Persönliche Schutzausrüstung tragen.

**Damit wir
wieder gesund
nach Hause
zurückkehren.**

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.1:

«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.4:

«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Dokumentation

In der EKAS-Richtlinie 6508 «Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» wird ein betriebliches Sicherheitskonzept und in diesem Zusammenhang die Dokumentation der Mitarbeiterausbildung verlangt.

Dokumentieren Sie die Instruktion, indem Sie das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» ausfüllen. Es enthält alle notwendigen Angaben.

Regel 1

Wir planen den Arbeitseinsatz
sorgfältig.



Regel 1

Wir planen den Arbeitseinsatz sorgfältig.

Arbeitnehmer: Ich erkundige mich bei meinem Vorgesetzten über allfällige Gefahren aus der Umgebung (Verkehr, Freileitungen usw.) und durch Leitungen im Boden.

Vorgesetzter: Ich Sorge dafür, dass mögliche Gefährdungen aus der Umgebung und durch Leitungen im Boden ausreichend abgeklärt und markiert werden.

Instruktionstipps

Arbeiten im Tief- und Verkehrswegbau müssen gründlich vorbereitet werden. Die Gefahren aus der Umgebung (Verkehr, Freileitungen, Werksanlagen usw.) sowie durch bestehende Werkleitungen im Boden (Gas-, Wasser-, Stromleitungen usw.) sind im Voraus abzuklären. Zudem sind geeignetes Betriebsmaterial, Maschinen und Geräte bereitzustellen.

Vor der Ausführung der Arbeiten muss ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorliegen.

Für die Planung von Bauarbeiten sind der Arbeitgeber, die Planer und die Bauleitung verantwortlich. Trotzdem ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden von den folgenden Punkten Kenntnis haben:

Baustellenumgebung

Wird im Bereich von Freileitungen, Bahnanlagen und Verkehrswegen gearbeitet, sind die Sicherungsmassnahmen vor Baubeginn mit den Eigentümern oder den zuständigen Behörden zu besprechen und festzulegen.

Vorgehen bei Werkleitungen im Boden

- Die notwendigen Werkleitungspläne beim Auftraggeber anfordern.
- Vor Baubeginn die Eigentümer der Werkleitungen orientieren und das Vorgehen absprechen.
- Die bestehenden Werkleitungen müssen so markiert werden, dass sie sicher gefunden werden können.
- Bei Unklarheiten: Leitungen sondieren.

Betriebsmaterial, Maschinen und Geräte

- Das notwendige Material für die Signalisation, Abschränkungen, Spriessungen, Grabenüberbrückungen, Arbeitsplatzzugänge usw. muss rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Maschinen und Geräte, die für den vorgesehenen Arbeitseinsatz geeignet sind, müssen bereitstehen.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Situation auf den aktuellen Baustellen

Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Arbeitsplätze, bei denen es Probleme mit Werk- und Freileitungen gibt oder keine geeigneten Maschinen und Geräte zur Verfügung stehen? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Achtung, Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen, www.suva.ch/66138.d
- Checkliste «Gräben und Baugruben», www.suva.ch/67148.d
- Sicherheit beim Strassenbau, BfA-Info 42
- Sicherheit beim Grabenbau, BfA-Info 43
- Sicheres Verhalten bei Grabenarbeiten, BfA-Info 53



1 Arbeiten im Bereich von elektrischen Leitungen mit dem Eigentümer absprechen.



2 Werkleitungen bei Bedarf sondieren.



3 Material und Gerätschaften stehen bereit.

Instruktionsnachweis

Regel 1: Wir planen den Arbeitseinsatz sorgfältig.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 2

Wir sichern uns vor den Gefahren
des Verkehrs.



Regel 2

Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs.

Arbeitnehmer: Mängel an der Signalisation und Absperrung behebe ich sofort oder melde sie meinem Vorgesetzten.

Vorgesetzter: Ich Sorge in Absprache mit den lokalen Behörden dafür, dass die Baustelle vorschriftsgemäss signalisiert und abgesperrt ist.

Instruktionstipps

Auf Baustellen im Bereich des Strassenverkehrs kommt es immer wieder zu schweren Unfällen. Erklären Sie den Mitarbeitenden, dass korrekte Signalisationen obligatorisch und wichtig sind – sowohl für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden als auch für ihre eigene Sicherheit.

Die zuständige Behörde – in der Regel die Kantonspolizei – erteilt die Weisungen bezüglich Baustellensignalisation und überwacht auch deren Ausführung. Die korrekte Signalisation ist Sache der Arbeitsvorbereitung und der Baustelleninstallation:

Baustellensignalisation

Erläutern Sie die wichtigsten Punkte:

- Signale und Absperrungen nicht ohne Zustimmung des Vorgesetzten verstellen.
- Keine Zugeständnisse machen in Bezug auf den abgesicherten Arbeitsbereich, wenn dadurch die Sicherheit beeinträchtigt werden könnte.
- Müssen einzelne Absperrlatten entfernt werden, diese so schnell wie möglich wieder anbringen.
- Bei Arbeitsunterbrüchen – insbesondere am Abend nach der Arbeit – die ganze Baustellensignalisation auf Vollständigkeit überprüfen.
- Sicherstellen, dass die Beleuchtung funktioniert.

Kurz dauernde Arbeiten im Verkehrsbereich

Keine Arbeiten im Fahrbereich ohne entsprechende Signalisation ausführen. Nur im abgesicherten Bereich arbeiten. Vorsicht beim Überqueren von Verkehrsflächen!

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Die Baustelle ist vor, während und nach der Arbeit korrekt signalisiert.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen

Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Arbeitsplätze, die nicht korrekt signalisiert sind? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- «Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrasse», VSS 40 886
- Sicherheit beim Strassenbau, BfA-Info 42



1 Die Baustelle muss permanent signalisiert sein.



2 Auch bei kurz dauernden Arbeiten ausreichend signalisieren.



3 Arbeitsbereich immer absperren.

Instruktionsnachweis

Regel 2: Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Regel 3

Sehen und gesehen werden.



Regel 3

Sehen und gesehen werden.

Arbeitnehmer: Ich trage die Warnbekleidung und verhalte mich so, dass ich gesehen werde.

Vorgesetzter: Ich Sorge für geeignete Warnbekleidung und Beleuchtung.

Instruktionstipps

Sorgen Sie dafür, dass alle Mitarbeitenden mit geeigneter Warnbekleidung ausgerüstet sind. Erklären Sie die Wichtigkeit dieser Ausrüstung. Demonstrieren Sie wenn möglich den Unterschied zwischen normaler Arbeitskleidung und Warnbekleidung (z. B. mit Scheinwerfer in einem Kellerraum).

Warnbekleidung

- Die Warnbekleidung macht Personen viel besser sichtbar. Dies ist speziell im Verkehrsbereich und in der Nähe von Baumaschinen notwendig und entscheidend bei schlechter Sicht oder Dunkelheit.
- Auch leichte Bekleidung muss die notwendige Warnfunktion aufweisen.
- Die Warnbekleidung muss immer getragen werden – auch bei warmem Wetter.

Unterhalt der Warnbekleidung

Verschmutzte Warnbekleidung verliert ihre Schutzwirkung. Darum regelmässig waschen.

Beleuchtung der Arbeitsplätze

Arbeitsplätze müssen ausreichend beleuchtet sein (Grund: Sehen und gesehen werden!). Sagen Sie, wie der Unterhalt des Beleuchtungsmaterials in Ihrem Betrieb organisiert ist.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Wird die Warnbekleidung konsequent getragen?
- Zustand der Warnbekleidung
- Zustand der Beleuchtung.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen

Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Mitarbeitende, die schlecht ausgerüstet sind oder die Warnbekleidung nicht konsequent tragen?

Wie sind die Arbeitsplätze beleuchtet und wie ist das Verhalten der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich von Baumaschinen? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Persönliche Schutzausrüstung, www.suva.ch/psa
- Warnkleider für das Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, www.suva.ch/33076.d
- Sicherheit im Strassenbau, BfA-Info 42
- Sehen und gesehen werden, BfA-Info 47



1 Warnkleider sorgen für gute Sichtbarkeit.



2 Gut sichtbarer Kollege im Gefahrenbereich einer Baumaschine.



3 Wirksam beleuchtete Arbeitsstelle.

Instruktionsnachweis

Regel 3: Sehen und gesehen werden.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Regel 4

Wir halten Blickkontakt mit dem Maschinenführer.



Regel 4

Wir halten Blickkontakt mit dem Maschinenführer.

Arbeitnehmer: Ich begeben mich nur in den Gefahrenbereich einer Baumaschine, wenn ich Blickkontakt mit dem Baumaschinenführer habe.

Vorgesetzter: Ich instruiere meine Mitarbeitenden über das korrekte Verhalten im Bereich von Baumaschinen. Fehlverhalten dulde ich nicht.

Instruktionstipps

Für einen Maschinenführer ist es nicht möglich, jederzeit den ganzen Arbeitsbereich zu überblicken. Deshalb muss er sich darauf verlassen können, dass sich niemand von ihm unbemerkt in den Gefahrenbereich seiner Maschine begibt.

Gefahrenbereich von Baumaschinen

Erklären Sie den Mitarbeitenden, was unter dem Gefahrenbereich der verschiedenen Baumaschinen zu verstehen ist (Bagger, Ladeschaufel, Walze usw.).

Grundsätzlich dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Massnahmen zu treffen. Instruieren Sie die Mitarbeitenden über das richtige Verhalten im Gefahrenbereich:

- In sicherem Abstand zur Baumaschine den Blickkontakt zum Baumaschinenführer suchen.
- Dem Baumaschinenführer seine Absicht bekannt geben.
- Einverständnis des Baumaschinenführers abwarten.
- Auch beim Zugehen auf den Baumaschinenführer Blickkontakt halten.
- Unnötigen Aufenthalt im Gefahrenbereich vermeiden.
- Wenn möglich Verkehrs- und Fusswege trennen.
- Achtung: Walzen, Raupen- und Pneulader können die Fahrtrichtung schnell wechseln!

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- korrektes Verhalten beim Betreten des Gefahrenbereichs von Baumaschinen.
- klare Zeichensprache zwischen Maschinisten und Personen im Arbeitsbereich der Baumaschine

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen

Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Kollegen, die sich im Bereich von Baumaschinen nicht korrekt verhalten? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Sichtfeld bei Baumaschinen, BfA-Info 51



1 Blickkontakt zum Baumaschinenführer halten.



2 Hilfsmittel an den Geräten richtig einstellen und unterhalten.

Instruktionsnachweis

Regel 4: Wir halten Blickkontakt mit dem Maschinenführer.

Instruktion durchgeführt

Name des Instructors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Regel 5

Wir bedienen Maschinen
vorschriftsgemäss.



suva

Regel 5

Wir bedienen Maschinen vorschriftsgemäss.

Arbeitnehmer: Ich bediene nur Maschinen, für die ich ausgebildet und instruiert wurde.

Vorgesetzter: Ich setze nur Mitarbeitende ein, die für das Bedienen der Maschine ausgebildet und instruiert wurden.

Instruktionstipps

Das Bedienen von Baumaschinen und Geräten gehört zu den Arbeiten mit besonderen Gefahren (VUV Art. 8). Demnach darf der Arbeitgeber nur Mitarbeitende einsetzen, die dafür ausgebildet sind.

- Zum Bedienen der Maschinen muss – für den vorhandenen Maschinenpark – genügend ausgebildetes und instruiertes Personal zur Verfügung stehen.
- Legen Sie fest, wer welche Maschine bedienen darf und wer nicht.

Ausbildung für das Führen von Baumaschinen

Ein Baumaschinenführer muss mindestens 18 Jahre* alt und ausreichend ausgebildet sein (z. B. gemäss Prüfungsreglement des Vereins K-BMF).

Besondere kantonale Regelungen gelten im Wallis, in der Waadt, in Genf und Neuenburg. Dort werden zwei Ausbildungsnachweise akzeptiert:

- kantonaler Baumaschinenführerausweis
- Ausbildung gemäss Prüfungsreglement für Baumaschinenführer des Vereins K-BMF

Hinweis zu Schnellwechselsystemen

Nach dem Wechseln eines Anbaugerätes (Tiefelöffel, Hydraulikhammer, Greifer usw.) muss die korrekte Kupplung des Systems durch den Maschinenführer überprüft werden.

Überrollschutz

Bei Maschinen mit einem Überrollschutz muss dieser in der Schutzstellung sein (nicht heruntergeklappt). Das Bedienpersonal muss den Sicherheitsgurt benutzen.

* Bei Lernenden kann dieses Mindestalter unterschritten werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Siehe Artikel 5 der Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung für das Berufsfeld Verkehrswegbau.



1 Ausbildung für das Bedienen von Baumaschinen.

Gefahrenbereich

Stets auf Personen achten, die sich im Gefahrenbereich aufhalten könnten (s. Regel 4).

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Niemand arbeitet mit einer Maschine, für die er nicht ausgebildet und instruiert worden ist.
- Entspricht der Umgang mit der Maschine dem verlangten Sicherheitsstandard (inkl. Überrollschutz)?

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen

Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Maschinen, die von Personen bedient werden, die nicht dafür ausgebildet und instruiert wurden? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Richtlinien für die Benützung von Erdbewegungsmaschinen und Transportfahrzeugen, www.suva.ch/1574.d
- Checkliste «Kleinmaschinen für den Bau», www.suva.ch/67039.d
- Checkliste «Mitgängergeführte Maschinen», www.suva.ch/67041.d
- «Ausbildung für das Führen von Baumaschinen», www.suva.ch/baumaschinenfuehrer



2 Instruktion an der Baumaschine.

Instruktionsnachweis

Regel 5: Wir bedienen Maschinen vorschriftsgemäss.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Regel 6

Wir transportieren und versetzen
Lasten sicher.



Regel 6

Wir transportieren und versetzen Lasten sicher.

Arbeitnehmer: Lasten hänge ich nur an, wenn ich dafür instruiert wurde. Ich meide den Gefahrenbereich von Lasten und Baumaschinen.

Vorgesetzter: Ich Sorge für geeignete Anschlagmittel. Ich lasse Lasten nur von instruierten Mitarbeitenden anschlagen, transportieren und versetzen.

Instruktionstipps

Für das Anschlagen von Lasten benötigen Ihre Mitarbeitenden eine Instruktion. Instruieren Sie die Lastentransporte und das Verwenden der Anschlagmittel, die in Ihrem Betrieb vorkommen. Kontrollieren Sie vor Beginn die Anschlagmittel und Anschlagpunkte an den Maschinen. Erklären Sie die einzelnen Vorgehensschritte und die Regeln für den Lastentransport mit Baumaschinen.

Fragen Sie die Mitarbeitenden nach den Erfahrungen, die sie in der Praxis mit dem Anschlagen von Lasten machen. Erklären Sie anhand der folgenden Punkte, worauf es beim Lastentransport besonders ankommt.

Anschlagmittel

- Ist das Anschlagmittel geprüft? Hinweis auf Kontrollplaketten beachten.
- Ist es in gebrauchsfähigem Zustand? Auf mögliche Mängel an Ketten und Drahtseilen achten.
- Ist das Anschlagmittel für den auszuführenden Transport geeignet? Erklären Sie, für welche Lasten sich Gurten, Ketten usw. eignen.

Anschlagen an der Baumaschine

Das Gerät muss einen sicheren Anschlagpunkt aufweisen.

Transportieren von Lasten

- Sich nie unter einer Last aufhalten (auch nicht beim Verlegen von Rohren im Graben).
- Sich nie zwischen der Last und dem Transportgerät aufhalten (Bild 3).

Versetzen von Lasten (Schächten)

- Korrektes Gehänge verwenden (Bild 2).
- Zeichensprache erklären.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Intakte Anschlagpunkte an den Baumaschinen
- Zustand der Gehänge und deren Verwendung
- Verhalten beim Lastentransport

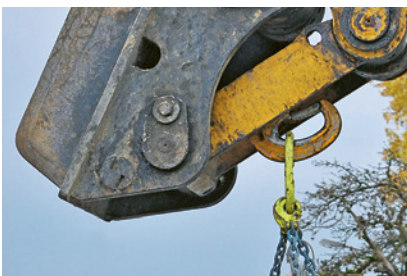
Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen

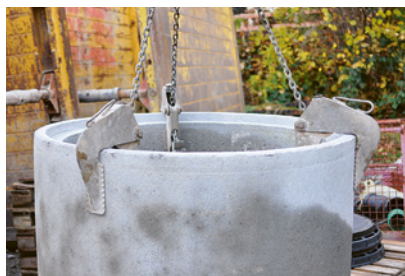
Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Arbeitsplätze, an denen Lasten nicht sicher transportiert werden? Wie sah die Situation in der Vergangenheit aus? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Checkliste «Anschlagmittel», www.suva.ch/67017.d
- Lerneinheit «Anschlagen von Lasten», www.suva.ch/88801.d
- Lerneinheit «Wahl der Anschlagmittel», www.suva.ch/88802.d
- Anschlagen von Lasten, BfA-Info 46



1 Anhängervorrichtung mit Hakensicherung.



2 Korrekt eingesetzt Gehänge zum Versetzen von Schachtelementen.



3 Korrektes Führen einer Last am Pneubagger.

Instruktionsnachweis

Regel 6: Wir transportieren und versetzen Lasten sicher.

Instruktion durchgeführt

Name des Instructors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Regel 7

Wir erstellen sichere Zugänge zu sämtlichen Arbeitsplätzen.



Regel 7

Wir erstellen sichere Zugänge zu sämtlichen Arbeitsplätzen.

Arbeitnehmer: Ich benutze nur sichere Zugänge.

Vorgesetzter: Ich lasse sichere Zugänge erstellen und Sorge dafür, dass diese sicher bleiben.

Instruktionstipps

Zählen Sie die verschiedenen Zugänge zu den Arbeitsplätzen auf, die während den Bauphasen entstehen können: Zugänge zu Baugruben, Gräben, Übergangsbriicken, Verkehrsweg-Querungen usw.

Anforderungen an sichere Zugänge

- Breite mindestens 60 cm
- frei von Hindernissen, keine Stolperfallen
- ab 2 m Absturzhöhe dreiteiliger Seitenschutz (bei Grabenbrücken beidseitig)
- Bei Ausrutschgefahr die Wege rutschsicher gestalten.
- Niveauunterschied ab 50 cm sind mit geeigneten Arbeitsmitteln zu überbrücken, z. B. Treppen.
- Als Zugang zu Baugruben sind Bautreppen oder Treppentürme zu verwenden. Wenn dies technisch nicht möglich ist, sind Leitern bis 5 m zulässig.

Verwendung von Leitern

Leitern werden als Zugang zu Gräben und Schächten unter folgenden Bedingungen eingesetzt:

- maximal bis zu einer Tiefe von 5 m
- Nur sichere Leitern verwenden.
- Leitern gegen Wegrutschen sichern.
- Beim Austritt mindestens 1 m vorstehen lassen.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Zustand der Zugänge zu den Arbeitsplätzen
- Zustand der Leitern und deren sicheren Einsatz
- korrekte Benutzung der Zugänge

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen

Wie steht es im Betrieb mit dem Einhalten dieser Regel? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Checkliste «Stopp den Stolper- und Sturzunfällen auf Baustellen», www.suva.ch/67180.d
- Checkliste «Gräben und Baugruben», www.suva.ch/67148.d
- Checkliste «Gefahren im Winter», www.suva.ch/67031.d
- Sicheres Verhalten bei Grabenarbeiten, BfA-Info 53



1 Zugang zu Baugrube mit Bautreppe.



2 Gesicherte Leiter.



3 Grabenbrücke.

Instruktionsnachweis

Regel 7: Wir erstellen sichere Zugänge zu sämtlichen Arbeitsplätzen.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Regel 8

Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m.



Regel 8

Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m.

Arbeitnehmer: Ich steige nie in ungesicherte Gräben oder Baugruben.

Vorgesetzter: Ich lasse Gräben und Baugruben sichern, bevor sie begangen werden.

Instruktionstipps

Führen Sie die Instruktion bei einem Graben oder einer Baugrube durch. Erklären Sie, dass die Gefahren, die im Erdmaterial vorhanden sind, schwierig zu erkennen sind.

Erdmaterial ist schwer. Schon relativ wenig einstürzendes Material kann tödliche Verletzungen verursachen. Darum müssen die Grundregeln für Gräben und Baugruben strikte eingehalten werden.

Grundregeln

- Graben- und Grubenwände ab einer Aushubtiefe von mehr als 1,50 m müssen gesichert oder dem Material entsprechend abgeböschst sein.
- Hinweis: Je nach Erdmaterial ist dies schon ab kleineren Tiefen nötig.
- Spriessungen müssen mindestens 15 cm über den Grabenrand vorstehen.
- Ab einer Grabentiefe von 1 m muss die Breite des Arbeitsraums mindestens 60 cm betragen.
- Grabenränder sind freizuhalten, so dass kein Material in den Graben fallen kann.
- Der Zugang führt ab einer Tiefe von 50 cm über Treppen oder – wo nicht anders möglich – über Leitern.
- Wenn sich oberhalb von Böschungen und Baugruben Arbeits- oder Lagerplätze oder Verkehrswege befinden, müssen die Absturzkanten in diesen Fällen gesichert sein:
 - wenn die Böschungsneigung grösser als 45° ist und
 - die Absturztiefe mehr als 2 m beträgt

- Für die Absturzsicherung entlang senkrechter Baugruben ist ein 3-teiliger Seitenschutz zu erstellen.
- Bei Verkehrswegen im Bereich von Böschungen genügt es, wenn der Seitenschutz nur aus einem Geländerholm besteht.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nur in sicheren Gräben oder Baugruben gearbeitet.
- Mängel werden sofort behoben oder gemeldet.

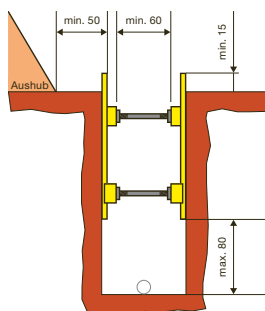
Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen

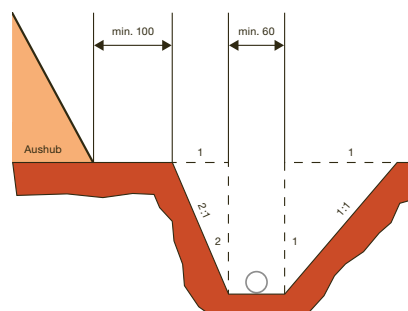
Sind zum jetzigen Zeitpunkt Mängel bei Gräben oder Baugruben bekannt? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

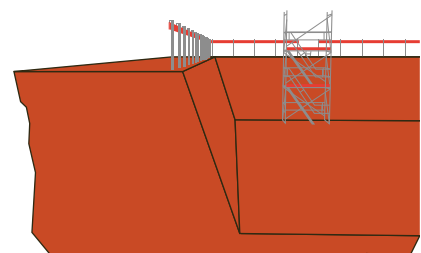
- Checkliste «Gräben und Baugruben», www.suva.ch/67148.d
- Sicherheit beim Grabenbau, BfA-Info 42



1 Gespriesster Graben.



2 Graben mit Böschung 2:1 (links) und 1:1 (rechts).



3 Baugrube: Seitenschutz mit Geländerholm Zugang über Treppenturm oder Bautreppe.

Instruktionsnachweis

Regel 8: Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m.

Instruktion durchgeführt

Name des Instructors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Regel 9

Wir tragen die Persönliche
Schutzausrüstung.



Regel 9

Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.

Arbeitnehmer: Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Vorgesetzter: Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls.

Instruktionstipps

Überlegen Sie sich im Voraus, welche Schwerpunkte Sie bei den persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) setzen wollen:

Vorgesetzte als Vorbild

Gehen Sie mit dem guten Beispiel voran. Tragen Sie konsequent den Schutzhelm und die weiteren notwendigen PSA.

Intakte, individuelle PSA

Alle Mitarbeitenden sollen ihre eigene, für sie persönlich bestimmte Schutzausrüstung benutzen und dazu Sorge tragen (eigene Brille, eigene Handschuhe usw.). Stellen Sie Ihren Mitarbeitenden alle notwendigen Schutzmittel zur Verfügung und ersetzen Sie defekte PSA immer sofort.

Sprechen Sie über die Gefährdungen und die Gründe, warum PSA zu tragen sind. Motivieren und überzeugen Sie die Mitarbeitenden: Mit PSA schützen sie sich in erster Linie selbst.

Ansprechperson

Defekte, abgenutzte und unhygienische PSA sind umgehend zu erneuern. Sagen Sie, wer die Ansprechperson ist.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- PSA werden konsequent getragen.
- PSA sind intakt.

Erklären Sie, dass in Ihrem Betrieb die PSA-Tragpflicht durchgesetzt wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf den aktuellen Baustellen

Sind die verwendeten PSA in gutem Zustand? Was für Probleme gibt es im Zusammenhang mit dem Tragen von PSA? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach. Bereiten Sie sich auf mögliche Einwände vor und wie Sie darauf reagieren können.

Weitere Informationen

- Persönliche Schutzausrüstung, www.suva.ch/psa
- Checkliste «Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)», www.suva.ch/67091.d
- Der Internet-Marktplatz für Sicherheitsprodukte, www.sapros.ch



Warnbekleidung



Sicherheitsschuhe



Schutzhelm



Schutzbrille



Gehörschutz



Atemschutz



Schutzhandschuhe

Instruktionsnachweis

Regel 9: Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.

Instruktion durchgeführt

Name des Instructors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum	Name, Vorname	Unterschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Bau

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88820.d

Titel

Neun lebenswichtige Regeln für
den Verkehrsweg- und Tiefbau

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Mai 2013

Überarbeitete Ausgabe: Januar 2022

Publikationsnummer

88820.d